



**Sanierungskonzept  
zur Schaffung bzw. zur Erhaltung  
eines BHV-1 freien Rinderbestandes**

Laut der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ1 (BHV1-Verordnung) für das Land Nordrhein-Westfalen müssen Betriebe mit Reagenten, die von einer Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, um eine Gesamtbestandsimpfung zu vermeiden, ein verpflichtendes Sanierungskonzept vorlegen, durch das die BHV1-Freiheit des Rinderbestandes bis zum 31.12.2012 erreicht werden kann.

Zusätzlich dürfen Rinder ab dem 01.01.2010 nur noch auf die Weide und auf öffentlichen Wegen getrieben werden, wenn sie BHV1-frei sind, nach Reagentenidentifizierung der Gesamtbestand geimpft wurde bzw. die Reagenten gemerzt wurden oder ein Sanierungskonzept vorliegt. Ein Verzicht auf die Weidehaltung befreit nach Reagentenidentifizierung nicht von der Gesamtbestandsimpfung, der Reagentenmerzung bzw. dem Sanierungskonzept.

Ich verpflichte mich, bei jeder klinischen Erscheinung, die auf eine Infektion mit dem Virus des Bovinen Herpesvirus (BHV-1) hindeutet, unverzüglich den betreuenden Tierarzt zu hinzuzuziehen. Des Weiteren werde ich die Rahmenbedingungen des Sanierungskonzeptes umsetzen. Im Einzelnen sind dies:

- Altreagenten (zum Zeitpunkt des Sanierungsbeginns bereits identifizierte Reagenten) müssen bis zum 31.12.2009 mit einer roten Ohrmarke gekennzeichnet werden. Die rote Ohrmarke wird vom Veterinäramt an den Tierhalter abgegeben. Bei Verlust der roten Ohrmarke muss eine Nachkennzeichnung innerhalb von 2 Wochen erfolgen.
- Teilnahme an jährlicher Untersuchung auf BHV1
- Impfung der Reagenten innerhalb von 4 Wochen. Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Impfungen durch den Hoftierarzt in HIT eingetragen werden.
- Merzung aller Reagenten bis 31.12.2012

Beim Auftreten von Neuinfektionen in einem Betrieb mit Sanierungskonzept kann auf die Gesamtbestandsimpfung nur verzichtet werden, sofern

- die Neureagenten innerhalb von 2 Wochen nach Identifizierung gemerzt werden und
- Maßnahmen bzw. Nachuntersuchungen auf Grundlage der BHV1-Verordnung (BGBL. I S. 3520) durchgeführt werden.

Die Untersuchung auf BHV1 im zuständigen Untersuchungsamt ist für den Tierhalter nur dann kostenfrei (beihilfefähig), wenn der Auftrag auf maschinenlesbarem Formular aus der HIT-Datenbank eingereicht wird. Andernfalls werden dem Tierhalter die Kosten der Untersuchung und des Verwaltungsaufwandes für die Auftragsannahme und Befundübermittlung durch die Untersuchungsämter nach Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Die Reagentenliste mit den geplanten Abgängen ist als Anlage ein Teil dieses verpflichtenden Sanierungskonzeptes. Diese Verpflichtung wird von mir dem zuständigen Amtstierarzt übergeben und gilt für mich bis zum 31.12.2012. Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
(PLZ/Wohnort)

\_\_\_\_\_  
(Betriebsregistriernummer)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Tierhalters)